

**Gubernial-Verlautbarungen.**

Z. 1294. (3) ad Cub. Nr. 20195.

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oestreich; König von Jerusalem, Ungarn, Böhmen, der Lombar. die und Venedig, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Japyrien; Erzherzog von Oestreich; Herzog von Kothringen, Salzburg, Steyer, Kärnten, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst in Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gesürsteter Graf von Habsburg und Tyrol &c. &c. — Bei Anwendung der in dem §. 412 des ersten Theils des Strafgesetzbuches enthaltenen Vorschriften über den Beweis aus dem Zusammentreffen der Umstände (Anzeigungen) haben sich Schwierigkeiten ergeben. Wir haben Uns daher bestimmt gefunden, in Beziehung auf die nach Kundmachung dieses Gesetzes einzuleitenden Criminal-Untersuchungen diesen Paragraphen aufzuheben, und an dessen Stelle Folgendes festzusetzen: — §. 1. Ein die That läugnender Untersuchter kann nur dann durch das Zusammentreffen der Anzeigungen für rechtlich überwiesen gehalten werden, wenn folgende drei Bedingungen zugleich eintreten: — I. Es muß die That mit den Umständen, die sie zum Verbrechen eignen, vollständig bewiesen sein. — II. Es müssen gegen den Beschuldigten die in den folgenden Paragraphen bezeichneten Anzeigungen in der daselbst festgesetzten Zahl zusammentreffen. — III. Aus der Verbindung der durch die Untersuchung erhobenen Anzeigungen, Umstände und Verhältnisse muß sich eine so nahe und deutliche Beziehung der That auf die Person des Beschuldigten ergeben, daß nach dem natürlichen und gewöhnlichen Gange der Ereignisse nicht angenommen werden kann, es habe ein Anderer als der Beschuldigte die That begangen. — §. 2. Allen oder doch mehreren Verbrechen gemeinschaftliche Anzeigungen sind: — 1mo. wenn der Beschuldigte um die Zeit der Verübung der That eben dasselbe Werkzeug oder Mittel besessen hat, womit das Verbrechen begangen worden ist; — oder wenn

er zur Ausführung des Verbrechens dienliche Werkzeuge oder Mittel, die ihm nach seinem Berufe oder nach seiner Beschäftigung überflüssig und bei Leuten seines Standes ungewöhnlich sind, verfertigt, angeschafft oder zu erhalten gesucht hat; — oder wenn bei ihm oder in seiner Wohnung oder an einem andern von ihm gewählten Aufbewahrungsorte solche Werkzeuge oder Mittel gefunden werden. — 2do. Wenn der Beschuldigte einen Andern zur Verübung des Verbrechens zu verleiten gesucht hat; — oder wenn er über die Mittel der Ausführung Rath und Erkundigung eingeholt hat. — 3to. Wenn er die Absicht, das Verbrechen zu begehen, durch vorausgegangene Drohungen oder durch schriftliche oder mündliche Aeußerungen bestimmt zu erkennen gegeben hat. — 4to. Wenn der Beschuldigte in Gestalt, Waffen, Kleidung, oder nach andern besondern Kennzeichen genau so erscheint, wie der Thäter von demjenigen, an dem das Verbrechen verübt worden ist, oder von einem Zeugen beschrieben wird. — 5to. Wenn der Beschuldigte Versuche, die sich auf das Verbrechen beziehen, gemacht, oder sich in Handlungen solcher Art geübt hat. — 6to. Wenn der Beschuldigte an dem Orte des Verbrechens zu der Zeit, als es verübt wurde, gegenwärtig war; — oder wenn daselbst eine Sache angetroffen wird, welche derselbe um die Zeit der Verübung des Verbrechens besessen hat, ohne daß in diesem beiden Fällen eine andere Ursache davon mit Wahrscheinlichkeit hervorgeht; — oder wenn er sich an dem Orte des Verbrechens oder in dessen Nähe kurz vor oder nach der That verummmt, lauernd oder versteckt befunden hat; — oder wenn er an diesem Orte und zu dieser Zeit in Handlungen, die sich füglich nicht anders als durch das Vorhaben oder die wirkliche Verübung des Verbrechens erklären lassen, begriffen war. — 7mo. Wenn bei dem Beschuldigten oder in seiner Wohnung oder an einem andern von ihm gewählten Aufbewahrungsorte Sachen, die der Beschuldigte zur Zeit der an ihm verübten That besessen hat, oder Gegenstände des

Verbrechens gefunden werden. — 8to. Wenn an der Person oder an den Kleidungsstücken des Beschuldigten oder an andern ihm gehörigen, oder bei ihm angetroffenen Sachen Merkmalen des Verbrechens oder der Verübung desselben, oder der dabei eingetretenen Gewalt entdeckt werden. — 9no. Wenn der Beschuldigte nach der Zeit des begangenen Verbrechens ohne andere glaubwürdige Veranlassung entflohen ist, oder sich verborgen gehalten hat. — 10mo. Wenn er Spuren des Verbrechens entfernt, unterdrückt, oder vertilgt hat, oder dieselben zu entfernen, zu unterdrücken oder zu vertilgen, oder auf eine andere Art der obrigkeitlichen Nachforschung vorzubeugen bemüht gewesen ist. — §. 3. Besondere aus der eigenthümlichen Beschaffenheit einzelner Verbrechen entstehende Anzeigen sind: — A. Bei dem Hochverrath, Aufstand oder Aufruhr: — 1mo. Briefwechsel verdächtigen Inhalts, oder verdächtige geheime Zusammenkünfte mit einer Person, gegen welche ein solches Verbrechen erwiesen, oder welche desselben rechtlich beinpflichtet ist, oder welche zu einer von der öffentlichen Verwaltung für Staatsgefährlich erklärten Parthei gehört; — oder Annahme geheimer aus anderer Absicht füglich nicht erklärbarer Geschenke von einer solchen Person. — 2do. Auf geheimen Wegen in größerer Menge angeschaffte Waffen oder zu deren Gebrauche dienliche Erfordernisse. — B. Bei den Verbrechen des Kindesmordes, der Weglegung eines Kindes oder der Abtreibung der Leibesfrucht entsteht eine besondere Anzeigung aus den nach dem Ausspruche der Kunstverständigen bei der Beschuldigten entdeckten sichern Merkmalen oder aus dem rechtlichen Beweise einer kurz vorhergegangenen Geburt oder Fehlgeburt, wenn ihre Leibesfrucht vermisst wird. — C. Bei Verbrechen, die aus Gewinnsucht entstehen, sind besondere Anzeigen: — 1mo. Wenn der Beschuldigte, nachdem das Verbrechen begangen worden ist, einen sein Vermögen offenbar übersteigenden Aufwand gemacht hat. — 2do. Wenn er Sachen, die den Gegenständen des Verbrechens gleichen, und deren Werth oder Beschaffenheit seinen Verhältnissen nicht angemessen ist, heimlich oder auf verdächtige Weise oder weit unter dem wahren Werthe veräußert oder zu veräußern gesucht hat; — oder wenn die bei dem Beschuldigten gefundenen oder von ihm ausgegebenen Geld- oder Münzsorten in der Menge und Beschaffenheit mit Denjenigen, welche der Gegenstand des Verbrechens waren, so auffallend übereinstimmen, daß sie mit Wahrscheinlichkeit für eben dieselben gehalten werden können. — §. 4. Als Anzeigen sind ferner anzusehen: 1mo.

Ein freiwilliges mit den im §. 399, lit. b., c., d., e., des ersten Theils des Strafgesetzbuches angegebenen Eigenschaften versehenes außergerichtliches mündliches oder schriftliches Geständniß. — 2do. Die mit allen Erfordernissen des §. 403 des ersten Theils des Strafgesetzbuches versehene Aussage eines Zeugen, wenn sie sich unmittelbar auf die Verübung des Verbrechens durch den Beschuldigten bezieht, und der Zeuge zur Zeit der That das vierzehnte Jahr zurückgelegt hatte. — 3tio. Die eben so beschaffene unbeschworene Aussage zweier Zeugen, welche zur Zeit der Verübung des Verbrechens auch nur das zehnte Jahr zurückgelegt hatten, wenn sie nur darum nicht bezeugt worden sind, weil sie zur Zeit ihrer Abhörnung das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hatten, oder weil sie sich zu dieser Zeit wegen eines Verbrechens in der Untersuchung oder in der Strafe befunden haben. — 4to. Die von dem Beschädigten, der vor seinem Ableben nicht mehr gerichtlich vernommen oder bezeugt werden konnte, bei herannahendem Tode abgegebene Äußerung, welche den von ihm deutlich erkannten Beschuldigten als Thäter bestimmt bezeichnet. — 5to. Die mit den Erfordernissen des §. 410 des ersten Theils des Strafgesetzbuches versehene Aussage eines Mitschuldigen. — 6to. Die eben so beschaffene Aussage mehrerer Mitschuldigen, bei denen die Bestätigung nach Ankündigung des Urtheiles nicht Statt finden konnte. — §. 5. Zum rechtlichen Beweise aus dem Zusammentreffen der Anzeigen sind, in so fern auch die übrigen im §. 1 festgesetzten Bedingungen eintreten, drei der in den vorhergehenden §§. 2, 3, 4 bestimmten und in jedem Paragraphen durch eigene Zahlen abgesonderten Anzeigen erforderlich. — Treffen mehrere unter derselben Zahl in einem Paragraphen vorkommende Anzeigen ein, so sind sie nur für Eine zu rechnen. — Ueberhaupt kann ein einzelner Thatumstand immer nur einmal in Anschlag gebracht werden, und nie in verschiedenen Beziehungen aufgefaßt mehrere Anzeigen bilden. — §. 6. Jedoch sind auch zwei der in den §§. 2, 3, 4 bezeichneten Anzeigen unter den Bestimmungen des §. 5 zum rechtlichen Beweise hinreichend, wenn aus der Untersuchung, unabhängig von den erwähnten Anzeigen, mit Rücksicht auf den Ruf, die Verhältnisse, den Lebenswandel oder die Gemüthsbeschaffenheit des Beschuldigten, für ihn ein besonderer Beweggrund oder eine Geneigtheit desselben zur Verübung des ihm angeschuldigten oder eines auf ähnlicher Triebfeder beruhenden Verbrechens klar hervorgeht, als zum Beispiele: —

a. Wenn derselbe wegen eines früheren auf ähnlicher Triebfeder beruhenden Verbrechens oder einer solchen schweren Polizeiübertretung entweder schon früher von der Behörde in Untersuchung gezogen, und durch das darüber erfolgte Urtheil nicht für schuldlos erklärt worden ist, oder in der gegenwärtigen Untersuchung für schuldig erkannt wird. — b. Wenn er mit einer oder mehreren Personen, die ihm als Verbrecher bekannt sind, vertrauten und verdächtigen Umgang gehabt hat. — c. Bei Verbrechen aus Gewinnsucht, wenn er sich über keinen ehrbaren Nahrungsweg auszuweisen vermag. — §. 7. Zwei der in den §§. 2, 3, 4 bezeichneten Anzeigen sind unter den Bestimmungen des §. 5 auch in dem Falle zum rechtlichen Beweise hinreichend, wenn das Gegentheil dessen, was der Beschuldigte zur Entkräftung der gegen ihn vorhandenen Anzeigen angebracht hat, rechtlich bewiesen, mithin seine Verantwortung offenbar falsch ist. — §. 8. Die in den §§. 2, 3, 4 bezeichneten Anzeigen, so wie die in dem §. 6 erwähnten Umstände müssen für sich rechtlich bewiesen sein, und weder durch die Verantwortung des Beschuldigten noch durch entgegenstehende Anzeigen oder andere Verhältnisse, welche für die Schuldlosigkeit des Beschuldigten sprechen und von dem Richter nach der Bestimmung des §. 414 des ersten Theils des Strafgesetzbuches sorgfältig zu würdigen sind, entkräftet werden, oder ihre Wichtigkeit verlieren. — §. 9. Außer dem §. 412 wird durch gegenwärtiges Gesetz an den übrigen Bestimmungen des ersten Theils des Strafgesetzbuches nichts geändert. — Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, am sechsten Monatstag Juli, im Jahre nach Christi Geburt Eintausend Acht-hundert drei und dreißig, Unserer Reiche in zwei und vierzigsten.

Franz.

(L. S.)

Anton Fried. Graf Mittrowsky v.
Mittrowitz und Nemischel,
Oberster Kanzler.

August Longin Fürst von Lobkowitz,
Hofkanzler.

Franz Freyherr v. Pillersdorf,
Kanzler.

Johann Limbeck Ritter v. Lilienau,
Vice-Kanzler.

Nach Sr. k. k. apost. Majestät
höchst eigenem Befehle:

Aloys Freyherr von Kübeck.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 1296. (3) Nr. 8250.

E d i c t.

Licitation der Herrschaft Schönstein
und des Gutes Forchtenegg im Eillier
Kreise.

Von dem k. k. steiermärkischen Landrechte wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Hrn. Dr. Edlen v. Hammer, als Vormund des minderjährigen Franz und Moriz v. Negro, einverständlich mit Fräulein Josephine v. Negro, in die freiwillige öffentliche Versteigerung der den drei Geschwistern Josephine, Franz und Moriz v. Negro, eigenthümliche Herrschaft Schönstein, mit dem incorporirten Gute Forchtenegg im Schallthale, Eillier Kreises, um den am 2. Juli 1830, gerichtlich erhobenen Schätzungswerte pr. 29281 fl. 25 kr. C. M., mit dem Vorbehalte der obervormundschaftlichen Ratification gewilliget, und zur Vornahme dieser Versteigerung der 18. November l. J., Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Landrechte bestimmt worden. Kaufs-liebhaber werden von dieser Versteigerung mit dem Beifügen verständiget, daß: 1tens. gedachte Herrschaft sammt dem incorporirten Gute Forchtenegg um obigen Schätzungswert ausgerufen, und den Meistbieter unter Vorbehalt der den verkaufenden Eigenthümern durch drei Tage freistehenden Ratification zugeschlagen werden wird. — 2tens. Daß in diesem Ausrußpreise weder ein fundus instructus noch ein Mobilare begriffen ist, sondern bei der binnen sechs Wochen vom Tage der Licitacion stipulirten physischen Herrschaft-Übergabe die öffentliche Feilbietung des an der Herrschaft befindlichen Mobilar-Vermögens an Vieh, Vorräthen, Wirthschaftsgeräte und Hauseinrichtung Statt finden wird. — 3tens. Daß jeder Licitant ein Badium von 3000 fl. C. M. zu erlegen habe, und 4tens. daß das bezogene Schättoperat, ddo. 2. Juli 1830, und die Licitationsbedingungen sowohl in der k. k. steiermärkischen landrechtlichen Registratur, als auch an der Herrschaft Schönstein und bei Herrn Wilhelm Edlen v. Hammer, der sämmtlichen Rechte Doctor, und Hof- und Gerichtsadvocat, als Gewaltshaber des großjährigen Fräulein Miteigenthümerin, und Vormund der zwei minderjährigen Miteigenthümer, (wohnhaft in Grätz, in der Herengasse, Nr. 200, zweiten Stock vorwärts), eingesehen und alle beliebigen mehreren Erörterungen und Besichtigungen bei dem Verwaltungsamte der ausgetretenen Herrschaft eingeholt werden können.

Grätz den 10. September 1833.

Ämthliche Verlautbarungen.

3. 1305. (3) Nr. 4235/4469.
Am 3. October d. J., wird die Besorgung der Straßensäuberung in der Stadt und den Vorstädten für das Militär-Jahr 1834, im Wege einer Minuendo-Licitation an denjenigen überlassen werden, welcher die billigsten Angebote machen wird. — Unternehmungslustige wollen sich dießfalls am besagten Tage um 10 Uhr Vormittags im Magistratsrathssaale einfinden, die Bedingungen aber inzwischen bei dem hiesigen Expedite einsehen. — Stadt-Magistrat Laibach am 7. September 1833.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1280. (3) Nr. 1684/41.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Hrn. Dr. Grobath, als Ursula Thomann'schen Verlasscurators, wieder Barthel Scholler von Steinbüchel, wegen aus dem Urtheile, ddo. 28. März 1827. executive intab. 21. März 1832 schuldiger 375 fl. sammt Anhang, in die executive Feilbietung seiner auf 595 fl. geschätzten Realitäten, als: des Hauses Nr. 19 zu Steinbüchel, des Acker und der Wiesmaß u Douze, des Wiesflecks na Ronenze u Grabne, und der Waldtheile na Urezhe u Rezhize und u Plasch gewilliget, und zu deren Vornahme die Tagsetzungen auf den 26. October, 25. November und 21. December d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in Loco der Realitäten zu Steinbüchel mit dem Anhang angeordnet worden, daß dieselben unter der Schätzung nur bei der dritten Tagsetzung hintangegeben werden.

Die Schätzung, der Grundbucheextract und die Licitationsbedingungen können in dasiges Magistrat eingesehen werden.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf am 5. September 1833.

3. 1284. (3) Nr. 1243.

Feilbietungs-Edict.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Michelfstetten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Franziska Prach von Plaka, wider Valentin Prach daseibst, wegen aus dem Urtheile, ddo. 21. April 1833, schuldigen 400 fl. M. M. c. s. c., in die executive Feilbietung der dem Pestern gehörigen, der Herrschaft Ggg ob Krainburg, sub Urb. Nr. 36, dienstbaren ganzen Hube, sammt An- und Zugehör, gerichtlich geschätzt auf 2530 fl. 40 kr. gewilliget, und zu deren Vornahme der 10. September, 10. October und 12. November l. J., jedesmal Vormittags an dem Orte der Realität selbst mit dem Beisage bestimmt worden, daß die Realität, wenn selbe weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsetzung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter demselben wird hintangegeben werden.

Hiezu werden die Kauflustigen und insbesondere die Tabulargläubiger mit dem Beisage eingeladen, daß die Licitationsbedingungen täglich in hiesiger Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

Vereintes Bezirks-Gericht Michelfstetten zu Krainburg den 29. Juli 1833.

Anmerkung. Bei der ersten Tagsetzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

3. 1282. (3) Nr. 978.

E d i c t.

Von der Bezirksobrigkeit Freudenthal wird hiemit kund gemacht, daß in Gemäßheit der löbl. k. k. Kreisamtsverordnung, ddo. 11. März 1833, 3. 1359 bewilligten Realexecution zur Vornahme der Feilbietung der, dem requirierten Martin Peteln zu Oberbresovitz gehörigen, der löbl. Herrschaft Freudenthal, sub Urb. Nr. 32 dienstbaren, auf 559 fl. bewertheten 1/4 Hube sammt An- und Zugehör, wegen an landesfürstlichen Steuern schuldigen 13 fl. 39 1/4 kr. die drei Tagsetzungen, und zwar: die erste auf den 1. October, die zweite auf den 4. November, und die dritte auf den 4. December l. J., und zwar jedesmal früh von 9 bis 12 Uhr, in Loco der Realität, mit dem Anhang bestimmt, daß, wenn die feilgebotene Realität bei der ersten oder zweiten Tagsetzung nicht um oder über den Schätzungswertb hintangegeben werden sollte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Dessen die intabulirten Gläubiger zur Verwahrung ihrer Rechte mittelst Rubriken, durch das löbl. Bezirksgericht Freudenthal, die Kauflustigen aber hiemit mit dem Beisage in die Kenntniß gesetzt werden, daß der Verkäufer die landesfürstlichen Steuern sogleich zu berichtigen, rückichtlich der Bezahlung des Mehrmeistbotes sich aber an die von intabulirten Gläubigern festgesetzten Bedingungen zu halten haben wird.

Bezirksobrigkeit Freudenthal am 18. Juli 1833

3. 1279. (3) Nr. 1681/41.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Hrn. Dr. Grobath, als Ursula Thomann'schen Verlasscurators, in die executive Feilbietung des, dem Andreas Zeiden gehörigen, zu Steinbüchel, sub Conf. Nr. 43 gelegenen, wegen aus dem Urtheile, ddo. 28. März 1827 schuldigen 210 fl. sammt Anhang mit dem executiven Pfandrechte belegten, und mit Inbegriff der Holztheile na Urezhi Nr. 15, na Dernouz Nr. 2, na Dernouz Nr. 56, und u Plasch Nr. 28, auf 315 fl. bewertheten Hauses sammt Zugehör gerichtlich, und zu deren Vornahme die Termine auf den 21. October, 21. November und 21. December d. J., jedesmal Nachmittags von 3 bis 5 Uhr in Loco der Realität zu Steinbüchel mit dem Anhang angeordnet worden, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietung auch unter der Schätzung hintangegeben werden wird.

Die Schätzung, der Grundbucheextract und die Bedingungen liegen hier zur Einsicht bereit.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf am 5. September 1833.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1324. (1) Nr. 18741/4004.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Ueber die Vergütungspreise der zu den Catastral-Operationen im Jahre 1833 erforderlichen Landesleistungen. — Mit hoher Verordnungsung vom 29. v. M., Zahl 2691, hat die hohe k. k. vereinte Hofkanzlei die Vergütung für die zu den Catastral-Operationen im Jahre 1833 erforderlichen Landesleistungen in Krain und im Villacher Kreise folgendermassen festzusetzen geruht: 1.) Für einen zweispännigen Wagen sammt Knecht: a) auf den ganzen Tag 2 fl. 33 fr.; b) auf den halben Tag 1 fl. 20 fr. 2.) Für ein Reitpferd sammt Knecht: a) auf den ganzen Tag 1 fl. 21 fr.; b) auf den halben Tag 45 fr. 3.) Für einen Boten oder Handlanger: a) auf den ganzen Tag 30 fr.; b) auf den halben Tag 16 fr. 4.) Für einen Boten zur Brieffendung für jede deutsche Meile sammt Rückweg 14 fr. 5.) Für einen Maurer- oder Zimmermannsgesellen auf den ganzen Tag 38 fr. 6.) Für ein Worspannpferd auf eine deutsche Meile bei Personen und Effecten 27 fr. oder wo Pachtungen bestehen nach den diebstahligen Pachtpreisen. 7.) Für einen Ruderer auf den ganzen Tag 45 fr. 8.) Für eine vierrudrige Barke auf den ganzen Tag 2 fl. 55 fr. 9.) Für eine zweirudrige Barke auf den ganzen Tag 1 fl. 37 fr. — Diese Prästationen sind gegen die beigefügten Preise von den Orts- und Gemeinde-Vorständen den mit den Catastral-Operationen beauftragten Individuen, welche sich mit den dazu erhaltenen offenen Befehlen ausweisen, jedesmal unweigerlich und schleunig zu leisten. Laibach den 29. August 1833.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Gubernialrath.

Z. 1322. (1) Nr. 21044/3120.

K u n d m a c h u n g

des k. k. illyrischen Guberniums. — Aufhebung der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Klagenfurt mit Ausnahme der Schule zur Bildung der Hebammen daselbst. — Laut hohen Studien-Hofcommissions-Decretes vom 22. October 1832, Zahl 5221, haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 16. October 1832, die Aufhebung der medici-

nisch-chirurgischen Lehranstalt zu Klagenfurt, mit Ausnahme der Schule zur Bildung der Hebammen daselbst anzuordnen geruht. — In Gemäßheit des hohen Studien-Hofcommissions-Decretes vom 7. d. M., Zahl 4977, ist die erwähnte Lehranstalt mit dem neuen Schuljahre 1833/34 nicht mehr zu eröffnen, und es hat nur die Schule zur Bildung der Hebammen zu Klagenfurt fortzubestehen. — Dieses wird hiemit zur allgemeinen Kunde gebracht. — Laibach am 19. September 1833.

Joseph Nep. Freyherr v. Spiegelfeld,
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 1304. (3) Nr. 19606/3495.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach. — Die Vorschriften wegen Behandlung der in Verlassenschaften vorgefundenen Bücher werden auch auf Kupferstiche, Landkarten und Steinabdrücke ausgedehnt. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 6. Juli d. J. zu befehlen geruht, daß die Vorschriften wegen Behandlung der in Verlassenschaften vorgefundenen Bücher auch auf Kupferstiche, Landkarten und Steinabdrücke auszudehnen seyen, dann, daß die in Verlassenschaften vorfindigen, anstößigen oder unsittlichen Gemälde, Zeichnungen und andere Kunstgegenstände, oder mit dergleichen Malereien oder Zeichnungen verzierte Sachen nie öffentlich verkauft oder zum Verkaufe ausboten werden dürfen. — Dieses wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 25. Juli l. J., Zahl 17620, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 7. September 1833.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Franz Ritter v. Jacomini,
k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

Z. 1323. (1) Nr. 159 St. G. S.

K u n d m a c h u n g

der versteigerungsweisen Teilbietung des im Laibacher Kreise liegenden Religions-Fondsgutes Bischofsack. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Beschlusses vom 27. Juli l. J., Zahl 4173, wird das krainerische Religions-Fondsgut Bischofsack am 5. November 1833, Vormittags um 10 Uhr im Gubernial-Raths-saale zu Laibach im Wege der öffentlichen Versteigerung

(Z. Amts-Blatt Nr. 115. d. 24. September 1833.)

zum Kaufe ausgetoten werden. — Die Bestandtheile und Nutzungen dieses Religions-Fondsgutes sind: Die zu diesem Gute gehörigen Unterthanen besitzen 80 11/12 Hübten und 3 Dominical-Realitäten, sind in Oberkrain in den Bezirken Krainburg, Umgebung Laibach, Laak, Münkendorf, Flödnig, Kreutberg, Egg ob Podpetsch, dann Ponowitsch zerstreut, und haben zu entrichten: I. An Dominicalnutzungen. 1. An Geldgaben: An obrigkeitlichen Zins 239 fl. 20 kr.; an rectifizierten Robotgeld 275 fl. 58 3/4 kr.; an Weinfahrtgeld 56 fl. 19 2/4 kr.; an nachträglich pactirten Robotgeld 75 fl. 11 kr.; an Hausgrundzins 152 fl. 20 kr.; an Dominicalgabe 1 fl. 22 2/4 kr.; an Schutzgeld von neu erbauten Häusern 8 fl. 12 kr.; zusammen 808 fl. 43 3/4 kr.; woran gegenwärtig über Abzug des entfallenden 20 o/o Nachlasses pr. 161 fl. 14 3/4 kr.; nur 646 fl. 59 kr. eingehen. — 2. An Zinsgetreide: nach berechnetem Abschlage des Fünftel-Nachlasses: Weizen 16 Megen, 36 1/4 40; Korn 22 Megen, 8 1/4 40; Hirse 26 Megen, 12 1/4 40; Gerste 14 5 1/4 40; Heiden 14 5 1/4 40; Haber 108 Megen, 12 1/4 40; Hirsbrein 1 Megen, 18 2 1/4 40; Erbpachtzins-Weizen, bei welchem der Fünftelabzug nicht Statt findet 9 Megen, 17 3/4 40. — 3. An Kleinrechten: Schotten-Schüsseln 11 Stück; Hühner 29 Stück; Hähndel 384 Stück; Eyer 16 1/5 Stück, Spinnhaar 7 Pfund; Käse 4 Pfund. Hievon kommt ein Fünftel dermal in Abzug. — Uebrigens werden die Kleinrechte gegenwärtig mit Rücksicht auf diesen Fünftel-Nachlass widerrufen um jährliche 53 fl. 1 3/4 kr. abgelöst. — 4. An Amtstaxen. a. An Umschreibgeld: Von einer ganzen Hube 4 fl. 30 kr.; von einer halben Hube 2 fl. 15 kr.; von einer Viertel-Hube 1 fl. 7 2/4 kr.; von einer Drittel-Hube 1 fl. 30 kr.; von einer 1/5, 1/6 oder 1/8 Hube 34 kr.; von einem rectifizierten Acker oder Garten 11 1/3 kr.; von einer Keusche 34 kr.; von jedem Dominical-Urbars-Nr. 34 kr. — b. An Gewährbrief-Taxen: Von einer ganzen, halben, Drittel- oder Viertel-Hube 4 fl. 30 kr.; von 1/5, 1/6 oder 1/8 Hube 2 fl.; von einem rectifizierten Acker oder Garten 34 kr.; von einer Keusche 2 fl.; von jedem Dominical-Urbars-Nr. 2 fl. — c. An Grundbuch-Taxen: Nach Vorschrift des allerhöchsten Grundbuch-Patentes für Krain. — II. An Getreid-Zehenden. — In der Pfarr Morawitsch: — 1.) Der ganze Zehend von 3 2/5 Hübten in der Gemeinde Petisch. — In der Pfarr St. Georgen vor Krainburg: — 2.) Der

ganze Zehend von 16 Hübten in der Gemeinde Hübten. — In der Pfarr Pölland, im Bezirke Laak. — 3.) Der 2/3 Zehend von 13 Hübten in der Gemeinde Jarz. — In der Pfarr Pollana, im Bezirke Laak: — 4.) Der ganze Zehend von 9 2/3 Hübten und zwei Aekern in der Gemeinde u. Rotlach. — In der Pfarr Altenlaak, Bezirk Laak: — 5.) Der ganze Zehend von 3 Hübten in der Gemeinde heil. Geist. — In der Pfarr Sairach, Bezirk Idria: — 6.) Der ganze Zehend von 21 Hübten in Klemoberg; 7.) der ganze Zehend von 17 Hübten in Sairach, und der Drittelzehend von einer Hube daselbst; 8.) der Zweidrittel-Zehend von 8 Hübten in der Gegend Pontafel; 9.) der ganze Zehend von 11 1/3 Hübten in der Gegend Sabathberg; 10.) der ganze Zehend in der Gebirgsgegend St. Barbara und St. Oswald von 14 Hübten und einem Acker; 11.) der ganze Zehend von 7 Hübten in der Gegend Gabersberg. — Diese sämtlichen Zehende sind widerruflich um jährliche 727 fl. 43 2/4 kr. M. M. verpachtet. — Herrschaftliche Lasten. An Grundsteuer von emphyteutisch überlassenen Gründen dermal 51 fl. 19 3/4 kr. — Der Ausrufspreis dieses Religions-Fondsgutes ist auf 29778 fl. 25 kr. C. M., d. i. Zwanzig Neuntausend Siebenhundert und Siebenzig Acht Gulden 25 kr. Conv. Münze bestimmt. — Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen fähig ist. — Denjenigen, die in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt im Falle der Ersehung dieses Gutes die Allerhöchst bewilligte Rücksicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreiung von der Entrichtung der doppelten Gülte für sich und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie zu Statten. Wer als Kauflustiger an der Versteigerung Antheil nehmen will, hat den 10. Theil des Ausrufspreises vor der Licitation entweder bar in Conv. Münze oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine von der k. k. Kammerprokuratur als geeignet befundene fideiussorische Sicherstellungsurkunde beizubringen. — Wer bei der Versteigerung für einen Dritten einen Anbot machen will, ist schuldig, sich früher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten auszuweisen. — Die Halbscheide des Kauffchillings, oder wenn dieser den Betrag von Fünzigtausend Gulden übersteigen sollte, das Drittel desselben ist binnen 4 Wochen nach erfolgter und dem Ersterer intimierten

Genehmigung des Verkaufsactes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Halbscheide oder Zweidritttheile aber können gegen dem, daß sie auf dem verkauften Gute in erster Priorität versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in C. M. verzinst werden, binnen 5 Jahren in 5 gleichen Jahresraten abgezahlt werden. — Die zur Beurtheilung des Ertrages dienenden Rechnungsacten, so wie die ausführlichen Verkaufsbedingnisse nebst der ökonomischen Gutsbeschreibung können täglich bei der k. k. illyrischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission eingesehen werden. — Von der k. k. illyrischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission. Laibach am 12. September 1833.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
k. k. Gubernialrath, Referent.

Aemtlche Verlautbarungen.

Z. 1312. (2) Nr. 859/687. V. St.
Pachtversteigerung = Verlautbarung.

Der Verzehrungssteuer-Bezug im untergetheilten Steuerbezirke, Hauptgemeinde Zirkle, im politischen Bezirke Thurnhampt, wird für das Militärjahr 1834, und wenn es die Pacht Liebhaber wünschen, auch für das Militärjahr 1835, am 8. October d. J., Vormittags, in der Kanzlei des k. k. Zollamtes zu Landstraß, durch mündliche Versteigerung in Pacht ausgesetzt werden. Die Fiscalpreise sind: für den Verzehrungssteuer-Bezug von geistigen Getränken ein jährlicher Pachtshilling von 66 fl., für Wein und Most, mit jährlichen 609 fl., und für das Fleisch jährlich 108 fl. Rücksichtlich der Pachtbedingnisse, welche bei allen k. k. Verzehrungssteuer-Inspectoraten und Commissariaten eingesehen werden können, wird sich auf die Kundmachung des unterzeichneten Inspectorates, ddo. 18. v. M., Nr. 756/597 et 786/624 V. St. bezogen. — K. K. Verzehrungssteuer-Inspectorat Neustadt am 16. September 1833.

Z. 1315. (1)

Licitations = Kundmachung.

Vom k. k. prov. Hauptzollamte und Verzehrungssteuer-Inspectorate Villach wird hiemit allgemein bekannt gemacht, daß in Folge wohlwollenden k. k. vereint-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Verordnung vom 12. August d. J., Nr. 14057/1582 V. St., die dem hohen Gefällen-Verwalter eigenthümlich gehörigen, zur Grundherrschaft Föderau zu Tarvis dienstbaren Realitäten zu Deutsch-Pontafel am 21. October 1833, Vormittags 10 Uhr, im dortigen Avarial-Hause Nr. 31, im Licitations-

wege verkauft werden. Diese Realitäten bestehen: a. in dem sogenannten Landschafts- oder Einnehmer-Hause Nr. 33, nebst dem dabei befindlichen, sub Top. Nr. 31, vorkommenden Burzgartel, und den rückwärtigen Gartenanteile, b. in dem sogenannten Bankal-Hause Nr. 31, nebst Stallung, dann der ersten und zweiten Hälfte, des westlich an dieses Haus angrenzenden Burzgartens, sub Top. Nr. 32, nebst dem in der Mitte dieses Gartens befindlichen Ziehbrunnen, c. in dem sub Top. Nr. 34 vorkommenden Nachsgartel längs dem Pontebache, und d. in dem sogenannten großen Landschaftsgarten, sub Top. Nr. 228 und 229. Zum Ausrufspreise wird der erhobene Schätzungswerth, und zwar für das Verkaufsobject ad a. mit 1630 fl., ad b. mit 1377 fl., ad c. mit 136, und endlich ad d. mit 550 fl. angenommen werden. — Die Licitationsbedingnisse, welche auch den Erlag eines 10 o/otigen Badiums vom Ausrufspreise vor der Versteigerung vorschreiben, dann die näheren Beschreibungen dieser Realitäten können sowohl hierorts, als auch bei den k. k. vereinten Gefällen-Inspectoraten Laibach und Klagenfurt, dann bei dem k. k. Wegmauthamte in Pontafel eingesehen werden. — Villach am 16. September 1833.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1320. (1)

E d i c t.

Nr. 1798.

Vom dem vereinten Bezirksgerichte zu Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sei zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 18. Juli und 5. August 1833 verstorbenen Eheleuten und Grundbesitzern Barbara und Georg Walland (Kraill) von Neudorf, die Tagelagerung auf den 18. October d. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem Gerichte angeordnet, wobei jeder Gläubiger derselben seine Forderung bei sonstigen Folgen des §. 814 b. G. B. anzumelden und darzuthun haben wird.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf den 7. September 1833.

Z. 1317. (1)

E d i c t.

Nr. 778.

Alle Jene, welche auf den Nachlaß der am 17. December 1835 zu Donsku ab intestato verstorbenen 14 Hüblerstgattinn Maria Peterka, als Erben oder Gläubiger Ansprüche zu machen gedenken, oder in denselben etwas schulden, haben am 25. October d. J., Nachmittags um 3 Uhr, vor diesem Gerichte, und zwar Erstere zur Darthung ihrer Ansprüche bei sonstigen Folgen des §. 814 b. G. B., Letztere hingegen rücksichtlich Berichtigung ihrer Schulden um so gewisser zu erscheinen, als widrigens gegen die Ausbleibenden ohne weiteres im Rechtswege vorgegangen werden würde.

Bezirksgericht Kreuthberg den 26. Juli 1833.

3. 1316. (1)

E d i c t.

Vor dem Bezirksgerichte Kreutberg haben alle jene, welche auf den Nachlaß des, am 1. Decem-
ber 1831 zu Hörtbach, mit Hinterlassung einer
legitimierten Anordnung verstorbenen Oanhübler's
Porenz Schler als Erben, Legatäre oder Gläubiger
Ansprüche zu machen gedenken, oder in denselben
etwas schulden, am 25. October d. J., Nachmit-
tags 3 Uhr, und zwar Erstere zur Nachweisung
ihrer Ansprüche bei sonstigen Folgen des §. 814
b. G. B., Letztere hingegen rücksichtlich Rich-
tigung ihrer Schulden um so gewisser zu erscheinen,
als widrigens gegen die Ausbleibenden alsogleich
im ordentlichen Klagswege vorgegangen werden
würde.

Bezirksgericht Kreutberg am 30. Juli 1833.

3. 1318. (1)

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Rad-
mannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sei
über Ansuchen des Anton Wirt von Kerschdorf, wi-
der Anton Pöschig von Kropp, wegen aus dem
Urtheile, ddo. 17. December 1832, executiv inta-
bulato 22. April 1833 schuldiger 900 fl. sammt An-
hang, in die executive Feilbietung des, mit dem
executiven Pfandrechte belegten, auf 450 fl. geschätz-
ten Hauses, sub Cons. Nr. 18, zu Kropp, und
der auf 10 fl. 55 kr. bewertheten Fahrnisse gewilli-
get, und zu deren Vornahme die Termine auf
den 28. October, 25. November und 21. Decem-
ber d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr,
in Loco der Realität zu Kropp, mit dem Anhang
angeordnet worden, daß die Realität und Fahrnisse
nur bei der dritten Feilbietung auch unter der
Schätzung hintangegeben werden.

Die Schätzung, der Grundbuchextract und
die Bedingungen können hier eingesehen werden.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf am
5. September 1833.

3. 1319. (1)

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Rad-
mannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sei
über Ansuchen des Hrn. Dr. Eröbath, als Ursula
Thomann'schen Verlaß-Curator's, in die executive
Feilbietung des, dem Matthäus Petratsch geböri-
gen, zu Kropp, sub Cons. Nr. 22 gelegenen,
wegen aus dem Urtheile, ddo. 28. März 1827
schuldigen 100 fl. sammt Anhang, mit dem execu-
tiven Pfandrechte belegten, und mit Inbegriff des
Holantbeils u. z. h. n. m. verho auf 100 fl. bewer-
theten Hauses sammt Zugehör bewilliget, und zu
deren Vornahme die Termine auf den 28. Octo-
ber, 25. November und 21. December d. J., je-
desmal Nachmittags von 3 bis 5 Uhr, in Loco
der Realität zu Kropp, mit dem Anhang angeor-
dnet worden, daß diese Realität nur bei der dritten
Feilbietung auch unter der Schätzung hintangegeben
werden wird.

Die Schätzung, der Grundbuchextract und
die Bedingungen liegen hier zur Einsicht bereit.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf am
5. September 1833.

Nr. 762.

3. 1327. (1)

Feilbietungs-Edict.

Vom Bezirksgerichte Wippach wird bekannt
gemacht: Es seye auf Ansuchen des Joseph Gru-
nig, Getreidehändler zu Laibach, durch Herrn Dr.
Wurzbach, wegen schuldigen 600 fl. c. s. c., in
die executive Veräußerung der, dem Joseph Feges
aus Sapusche gehörigen, auf 45 fl. 52 kr. geschätz-
ten Fahrnisse, denn der, der Herrschaft Wippach,
sub Urb. Folio 526 1/2, Rect. Zahl 57, dienstba-
ren, zu Sapusche liegenden Eichenwaldung und
Heumohr sammt Heuschupfe, gerichtlich auf 900 fl.
geschätzt; dann der eben dahin, sub Urb. Folio
522, Rect. Zahl 33, dienstbaren 1/2 Hute zu
Sapusche, auf 328 fl. geschätzt, gewilliget worden.
Zur Veräußerung dieses Pfandgutes sind drei
Tagssagungen: auf den 27. August, 30. Septem-
ber und 31. October d. J., jedesmal Vormittags
von 9 bis 12 Uhr, im Orte Sapusche mit dem
Beisage bestimmt worden, daß bei der ersten und
zweiten Feilbietung die Pfandrealtitäten und Fahr-
nisse nur um den Schätzungsbetrag oder darüber,
bei der dritten aber auch unter denselben gegen
binnen 14 Tagen nach erfolgter Meistbotsverthei-
lung zu erstattende Zahlung und Erlag des 10 o/o
Badiums hintangegeben werden würden.

Es werden demnach hiezu die Kaufsliebhaber
und insbesondere der Saggläubiger Franz Schi-
rotel vorgeladen, zu obigen Feilbietungstagssagun-
gen zu erscheinen.

Bezirksgericht Wippach am 12. Juli 1833.

Unmerkung. Bei der am 27. August 1833
abgehaltenen ersten Versteigerungstagssag-
ung ist obbenanntes Pfandgut nicht an
Mann gebracht worden.

3. 1326. (1)

Auf ein in der Nähe von Laibach liegendes
Gut wird ein befugter Informator für die
dritte Normalclassen gesucht, derselbe kann auch
bei dieser Beschäftigung privat studieren, und
erhält dafür die Kost, Wohnung, Wäsche,
Bedienung und eine angemessene Besoldung.

Wer musikalisch ist und etwas zeichnen
kann, erhält den Vorzug.

Das Mehrere ist in diesem Zeitungs-
Comptoir zu erfragen.

Es sind in

J. A. Edlen v. Kleinmayr's
Buchhandlung in Laibach, neuer Markt,
Nr. 221, zu haben:

Alle vorgeschriebenen Schulbücher und die
besten Hülfsbücher für die Gymnasialschü-
ler; die Vorlesebücher für die Hörer der
Logik und Physik; die neuesten kleinern
und größern lateinischen Wörterbücher,
Landkarten, Schreibfedern, Bleistifte,
echtes Holländerpapier. Ferner ist daselbst
ein neuer Vorrath von Gebetbüchern in
verschiedenen geschmackvollen Einbänden,
im Preise von 20 kr. bis 10 fl. angekommen.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Fremden-Anzeige.

Angelommen den 20. September 1833.

Hr. de Mos, Privater; und Hr. Carl Escherich, Handelsagent; beide von Triest nach Grätz. — Hr. Ed. Ritter v. Trott, Beamter, von Triest nach Wien. — Hr. v. Gerliczy, Gubernial-Assessor, von Triest. — Hr. Kanewsky, Zögling der Academie der Künste in Petersburg; und Hr. Chr. Weiglein, Dr. der Medicin, sammt Gattinn; beide von Wien nach Triest. — Hr. Grempp Freiherr v. Freudenstein, württemberg'scher Oberstlieutenant; und Prinz Hohenlohe-Langenburg, württemberg'scher General-Major; beide von Klagenfurt nach Triest.

Den 21. Hr. Heinrich Lindo, englischer Edelmann; Hr. Heinrich Graf v. Larisch-Mönich, Herrschaftsbesitzer, sammt Familie; und Hr. Semen von Winkulin, gewesener russischer Collegien-Assessor; alle drei von Grätz nach Triest. — Hr. Ed. Müller von Hörsenstein, k. k. Kämmerer, von Triest nach Grätz.

Abgereist den 22. September 1833.

Frau v. Prahl, Majors-Gattinn, sammt Tochter und Sohn, nach Grätz. — Frau v. Kreuzberg, Gubernial-Secretärs-Gattinn, sammt Sohn; und Frau Mülle, nach Wien.

Cours vom 18. September 1833.

Mittelpreis.

Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H. (in G.M.)	92 2/5
detto detto zu 4 v. H. (in G.M.)	82 3/4
detto detto zu 1 v. H. (in G.M.)	20 5/8

Verloste Obligation, Hoffamer-Obligation, d. Zwangs-Darlehens in Krain u. Aera-rial-Obligat. der Stände v. Tyrol	zu 5 v. H. = 92 1/8
	zu 4 1/2 v. H. = 92 —
	zu 4 v. H. = 92 —
	zu 3 1/2 v. H. = 92 —

Darl. mit Verlos. v. J. 1821 für 100 fl. (in G.M.)	131 1/2
Wien. Stadt-Banco-Obl. zu 2 1/2 v. H. (in G.M.)	52 3/4

Bank-Actien pr. Stüd 1194 1/2 in Conv.-Münze.

K. K. Lottoziehungen.

In Triest am 21. September 1833:

1. 9. 57. 62. 84.

Die nächste Ziehung wird am 5. October 1833 in Triest gehalten werden.

Getreid-Durchschnitts-Preise

in Laibach am 21. September 1833.

Marktpreise.

Ein Wien. Mezen Weizen	3 fl. 11 3/4 fr.
— Kukuruz	— " — "
— Halbsfrucht	— " — "
— Korn	2 " 6 3/4 "
— Gerste	2 " 5 "
— Hirse	— " — "
— Heiden	— " — "
— Hafer	1 " 10 2/4 "

Ämthliche Verlautbarungen.

3. 1329. (1)

Nr. 215.

Licitations-Ankündigung, über etliche Treppelweg, Maurerarbeiten am Savestrome. — Vermögge Verordnung einer löbl. k. k. Landesbau-Direktion, ddo. 8. J. 13. d. M. 1. J., S. 2419, wird hiemit bekannt gemacht, daß am 2. des künftigen Monats October, bei der löblichen Bezirksobrigkeit Savenstein eine Minuendo-Licitations über nachfolgende Arbeiten abgehalten werden wird, als: — für die Herstellung der Skarpenarbeiten von Terbeschitz abwärts bis Savenstein, im Kubikmaß 32°, 5', 8" für einen Betrag von 299 fl. 10 kr.; — für die Legung des Steinpflasters in Pungert und bei Weixelstein im □ Maße 122°, 1', 4", nebst Beistellung der erforderlichen Bruchsteine für einen Betrag von 101 fl. 51 kr., dann für die Beistellung der Bruchsteine für die Skarpenarbeiten im Kubikmaße gleich den Skarpenarbeiten mit 32°, 5', 8", im Betrage von 197 fl. 40 kr.; — zusammen pr. 598 fl. 41 kr. — Die dießfälligen Bedingungen können täglich beim gefertigten Bauamte eingesehen werden, wo jedoch bemerkt wird, daß das Hauptbedingniß darin besteht, daß jeder Licitationslustige vor der Licitations ein Badium von 10 Ojo zu erlegen haben wird, welches sogleich demjenigen, welcher nichts auslittirt, zurück wird gegeben werden. Es werden sodann alle Unternehmungslustigen zu dieser Absteigerung zu erscheinen vorgeladen. — K. K. Navigations-Bauamt Ratschach am 18. September 1833.

3. 1335. (1)

Verpachtung = Kundmachung.

Von dem k. k. Verzehrungssteuer-Inspectorate Adelsberg wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Einhebungsrecht der allgemeinen Verzehrungssteuer nach den dießfalls bestehenden Vorschriften von dem Wein- und Mostschänke, Brauntweinschänke, und von dem Fleischconsumo in dem ganzen politischen Bezirke Schreberg auf ein Jahr, d. i. vom 1. November 1833, bis dahin 1834, oder wenn es die Pachtlihaber wünschen auch für das Verwaltungsjahr 1835 in Pacht überlassen werden wird. — Der einjährige Pachtpreis besteht bei dem Wein- und Mostschänke von den Gewerben und Buschenschänke 2170 fl.; bei dem Brauntweinschänke, von den Gewer-

ben und Buschenschänke 260 fl., und bei dem Fleischconsumo von den Gewerben, Fleisch verleutgeben und zufälligen Schlachtungen 573 fl. 50 kr.; zusammen für alle drei Gewerbsclassen 3003 fl. 50 kr. — Die dießfällige Verpachtung wird den 8. October 1833, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr, in der Amtskanzlei des gefertigten Inspectorats zu Adelsberg abgehalten, und Vormittags die drei Steuerobjecte einzeln, Nachmittags aber vereint zum Ausrufe gebracht. — Die Pachtlustigen werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Pachtbedingungen bei allen Verzehrungssteuer-Inspectoraten und Commissariaten eingesehen werden können. — Adelsberg den 20. September 1833.

Z. 1334. (1) J. Nr. 140.
Feilbietungs-Edict.

Vom der k. k. Berggerichts-Substitution für Krain, Görz, Triest und das Littorale in Laibach wird bekannt gemacht: Es habe das löbliche vereinigte Bezirksgericht Radmannsdorf dem Anton Warl von Kerchdorf, wegen ihm schuldigen 900 fl. c. s. c., die executive Feilbietung der dem Anton Pösnig gehörigen Bergwerks-Entitäten, als des Schmelz- und Hammerantheils Freitag in der ersten Reibeweche, des Rohlbarns, Nr. 69, und der Erzhütte, Nr. 9, in Oberkropp bewilliget, und um deren Vornahme mit Zuschrift vom 5. d. M., Nr. 1697, an diese Real-Instanz das Ansuchen gestellt.

Zu diesem Ende werden drei Feilbietungstagsatzungen, und zwar die erste auf den 26. October, die zweite auf den 23. November und die dritte auf den 20. December dieses Jahres, jederzeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Orte Bergwerk Kropp, im Hause des hiezu delegirten Gewerken- und Bergbau-Commissairs Herrn Franz Schuller, mit dem Beisatze bestimmt, daß falls obbenannte Rad- und Hammerwerks-Entitäten, weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungswert pr. 250 fl. E. M., oder darüber an Mann gebracht werden sollten, solche bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würden.

Wovon die Kauflustigen mit dem Beisatze verständiget werden, daß die Licitationsbedingungen bei dem delegirten Feilbietungs-Commissair Herrn Franz Schuller in Kropp eingesehen werden können.

Laibach am 21. September 1833.

(3) Amts-Blatt Nr. 115 d. 24. September 1833.)

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1330. (1)

Nr. 2010.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird kund gemacht: Es sei in Folge Ansuchens des Marcus Laurentschitz von Maunig, de praesentato 8. August l. J., Nr. 2000, in die executive Versteigerung der, dem Mathias Gabreina von Maunig gehörigen, der Herrschaft Haasberg, sub Rect. Nr. 214, zinsbaren, gerichtlich auf 1804 fl. 20 kr. E. M. geschätzten Halbhube, dann des auf 217 fl. 16 kr. vertheuerten Mobilare, wegen dem Erstern schuldigen 316 fl. 12 kr. c. s. c., gemässigt worden, und werden zu diesem Ende drei Licitations-tagsatzungen, und zwar: auf den 23. October, auf den 23. November und auf den 24. December l. J., jedesmal Früh 9 Uhr, in Loco Maunig mit dem Anbange ausgeschrieben, daß diese Realität und die Mobilien bei der ersten und zweiten Licitations-tage nur um die Schätzung oder darüber, bei der dritten aber auch unter derselben hintangegeben werden sollen.

Wovon die Kauflustigen durch Edicte und die intabulirten Gläubiger durch Rubriken verständiget werden.

Bezirksgericht Haasberg am 9. August 1833.

Z. 1333. (1)

Lose à 5 fl.

zur vortheilhaft bekannten Auspielung der vier Realitäten, deren Ziehung nun nach bereits entlagtem Rücktritte durch das Großhandlungshaus Dl. Coith's Sohn et Comp. in Wien, wenn nicht früher, bestimmt am 29. März 1834 erfolgen wird, sind im Handlungsgewölbe der Gefertigten zu haben.

Ebenso bekommt man bei selben nebst einer beträchtlichen Auswahl in Eisen- und Messingwaren jeder Art, auch Zucker, Kaffee, Cacao-Bohnen, Oehl, Reis, Gerste, Weinbeeren, Rosinen, allerlei Gewürze, und mehr andere Artikel der vorzüglichsten Güte unbeschadet, zu äußerst billigen Preisen, daher sie sich einem verehrten Publicum zu geneigtem zahlreichen Zuspruche bestens empfehlen.

Suppant Schitsch et Ruck, Spitalgasse, Nr. 269.

Z. 1325. (1)

Im Hause, Nr. 6, am Plaze, wünschet Jemand für das künftige Schuljahr drei oder vier Studierende in Kost und Quartier gegen billige Bedingungen aufzunehmen. Das Nähere erfährt man ebendasselbst im dritten Stocke.